

# Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Bitumenbahnen

Kriterienkatalog 07009 16. Okt. 2023

**ÖkoKauf  
WIEN**



# ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 07 Hochbau

Arbeitsgruppenleiter:

Ing. Klaus Gmeiner

Stadt Wien – Bau- und Gebäudemanagement

Muthgasse 62, A-1190 Wien

Telefon: +43 1 4000 34163

E-Mail: [klaus.gmeiner@wien.gv.at](mailto:klaus.gmeiner@wien.gv.at)

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

**Unter Mitwirkung von:**

- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement
- Wiener Gesundheitsverbund
- Stadt Wien - Wiener Wohnen

# 1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die ÖkoKauf Wien-Kriterienkataloge der Arbeitsgruppen Hoch- und Innenausbau sind unter der Bezeichnung „ÖkoBau Kriterien“ mit den öffentlichen Beschaffungssystemen von Vorarlberg, Niederösterreich und dem Bund (naBe) harmonisiert. Bauprodukte, die die „ÖkoBau Kriterien“ erfüllen, entsprechen auch den Systemen von „klima aktiv“ und „wohngesund“.

Die in den ÖkoKauf Wien-Kriterienkatalogen angeführten Mindestanforderungen sind zwingend einzuhalten.

Der Nachweis für die Erfüllung der Mindestanforderungen kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z. B. [baubook.at](http://baubook.at), geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und den Auftraggeber\*innen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Dieser Kriterienkatalog gilt für Bitumenbahnen. Darunter fallen Bitumenbahnen für Dachabdichtungen, für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser, Unterdeck- und Unterspannbahnen aus Bitumen für Dachdeckungen und Wände sowie Bitumen-Dampfsperrbahnen und -Mauersperrbahnen.

## 2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

### 2.1. Kriterienübersicht

**Folgende Kriterien gelten für alle Produkte:**

- ÖkoBau Kriterium [2.4.1. Verbot von PVC](#)
- ÖkoBau Kriterium [2.4.2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen](#)

**Für folgende Produkte gelten zusätzlich die angeführten spezifischen Kriterien:**

**Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung:**

- ÖkoBau Kriterium [2.6.9. Ausschluss von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen](#)

## 2.2. Kriterienliste

### 2.2.1 ÖKOBAU KRITERIUM 2.4.1. VERBOT VON PVC

**Mindestanforderung:**

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

**Nachweis:**

Bestätigung der Hersteller\*innen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Erläuterung:**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at/ergebnisse.html](http://www.oekokauf.wien.at/ergebnisse.html).

### 2.2.2 ÖKOBAU KRITERIUM 2.4.2. GRENZWERTE FÜR HALOGENORGANISCHE VERBINDUNGEN

**Mindestanforderung:**

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

**Nachweis:**

Bestätigung der Hersteller\*innen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Erläuterung:**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden

werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf <http://www.oekokauf.wien.gv.at/ergebnisse.html>.

### 2.2.3 **ÖKOBAU KRITERIUM 2. 6. 9. AUSSCHLUSS VON DURCHWURZELUNGHEMMENDEN WIRKSTOFFEN**

#### **Mindestanforderung:**

Bitumenbahnen dürfen keine Biozide wie zum Beispiel durchwurzelungshemmende Wirkstoffe zugesetzt sein.

#### **Nachweis:**

Bestätigung der Hersteller\*innen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### **Erläuterung:**

Das Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozidproduktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozidproduktegesetz (BGBl. I Nr. 105/2013 idgF) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozidprodukten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

In Ausnahmefällen ist der Einsatz von Bioziden unverzichtbar. Dieser muss in der Ausschreibung explizit angefordert werden. Es dürfen dann nur verkapselte Biozide eingesetzt werden. Für diesen Anwendungsfall gilt statt des Kriteriums 2.6.9 (Ausschluss von Bioziden) das Kriterium 2. 6. 7. (Verkapselte Biozide).

Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)